

abfallintensiver als jene für kohlenstofffreie Flüssigkeiten. Leichte Verpackungen aus Karton oder Kunststoff, wie sie für die Milch verwendet werden (Tetrapackung), haben aus ökologischer Sicht gegenüber dem Mehrweggebinde weniger Nachteile. Zudem erweist sich eine Befragung solcher Verpackungen als wenig sinnvoll, weil eine materielle Verwertung der zurückgegebenen Packungen nicht möglich ist.

4. Der Bundesrat anerkennt die Erfolge der auf Gemeindeebene organisierten Glassammlungen durch die private Industrie. Wie eingangs dargelegt, ist eine Gefährdung des gut funktionierenden Glasrecyclings nicht beabsichtigt. Allerdings führen Massnahmen zur Stützung des Mehrwegsystems zwangsläufig auch zu weniger Einwegflaschen, zu weniger Altglas und zu verminderter Neuproduktion.

5. Das für Abfallfragen zuständige Bundesamt für Umweltschutz ist vom Bundesrat beauftragt worden, zusammen mit Vertretern des Handels, der Getränkeproduzenten und interessierter Umweltschutzorganisationen mögliche Strategien zur erfolversprechenden Stützung des Mehrwegsystems, zu einem effizienten Recycling wiederverwertbarer Packungen und zu einer Entlastung der Abfallwirtschaft zu erarbeiten. Diese Gespräche führten zu keiner Lösung, die dem umweltpolitischen Ziel entsprochen hätte und die von allen Seiten akzeptiert worden wäre. Deshalb sollen die Vorarbeiten für eine Verordnung zur Einführung eines Pfandes auf kohlenstoffhaltigen Getränken so geführt werden, dass bis zu den Sommerferien 1988 ein Entwurf vorliegt. Allerdings wird auch in Zukunft jede vorgeschlagene realistische Alternative zu einem Pfand geprüft.

Dabei ist auch die Frage eines Verbots von Verpackungsmaterialien aufzuwerfen, falls die Bemühungen zur Stützung des Mehrwegsystems und zur Erhöhung der Rücklaufquote im Recycling von Einwegverpackungen nicht den gewünschten Erfolg zeitigen.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

87.960

**Interpellation
der sozialdemokratischen Fraktion
Smog-Empfehlungen des Bundesrates
Interpellation du groupe socialiste
Smog. Recommandations du Conseil fédéral**

Wortlaut der Interpellation vom 14. Dezember 1987

Der Bundesrat hat am 30. November 1987 die seit langem erwarteten Empfehlungen über das Vorgehen bei Wintersmog beschlossen. Das ist grundsätzlich begrüssenswert. Die zum Teil ungehaltenen Reaktionen bei betroffenen Kantonen und in der Presse, insbesondere über den sehr hohen empfohlenen Interventionswert, werfen aber verschiedene Fragen auf. Es ist u. E. wenig sinnvoll, Bundesempfehlungen zu beschliessen, die von zuständigen Kantonsstellen, u. a. weil sie allzu sehr von den LRV-Normen abweichen und mangels echten Anwendungsmöglichkeiten als «unbrauchbar», «Papiertiger» usw. zurückgewiesen werden müssen. Wir bitten deshalb, folgende Fragen zu beantworten:

1. Weshalb hat der Bundesrat den Interventionswert für Massnahmen bei Wintersmog mit 350 Mikrogramm/m³ SO₂ (Tagesmittel) auf den dreieinhalbfachen LRV-Immissions-Grenzwert festgelegt? Muss nicht die LRV weiterhin als massgebliche und verbindliche Vorschrift gelten? Wäre deshalb nicht ein höchstens zweifacher Wert als stark alarmierend zu werten, wenn man nicht den sehr seriös begründeten Tagesmittelwert der LRV (100 Mikrogramm) unterlaufen will?

2. Weshalb hat der Bundesrat den entsprechenden Antrag der vom EDI dafür eingesetzten Fachexperten, also der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene (EKL), nicht befolgt, welche Interventionsmassnahmen bei 200 Mikrogramm NO₂ bzw. SO₂ verlangt hatte?

3. Hatte der Bundesrat bzw. das Departement vor dem Entscheid Kontakt mit den betroffenen kantonalen Stellen, die nun mit den Empfehlungen nichts anfangen können? Wenn nicht, weshalb hat man ihre Erfahrungen und Bedürfnisse nicht einbezogen?

4. Stimmt es, dass nach dem Antrag der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene (EKL) von Seiten der Strassenverkehrsverbände Druck ausgeübt worden ist, um die Empfehlung im Sinne des nun vorliegenden Ergebnisses zu entschärfen? Was für Kontakte haben in welcher Form stattgefunden? Ist der NO₂-Interventionswert auch deshalb fallengelassen worden (Auto = Hauptemittent)?

5. Der hohe Smog-Empfehlungswert führt dazu, dass nun jeder Kanton nach seinen Bedürfnissen und Erfahrungen arbeitet und allenfalls sinnvollerweise bereits bei tieferen Werten interveniert (BS bei 100 Mikrogramm). Wäre es aber nicht vielmehr der Sinn solcher Empfehlungen der Bundesbehörden, eine harmonisierte Praxis auf einem vernünftigen und akzeptierbaren sowie mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit begründbaren Niveau zu erreichen?

Texte de l'interpellation du 14 décembre 1987

Le Conseil fédéral a adopté le 30 novembre 1987 les recommandations concernant la lutte contre le smog hivernal, attendues depuis longtemps. Si la chose en soi est à saluer, les réactions parfois vives des cantons et de la presse, notamment à l'égard du seuil d'intervention relativement élevé, soulèvent quelques questions. Il est selon nous peu judicieux que la Confédération publie des recommandations qui seraient repoussées par les services cantonaux compétents parce qu'elles s'éloigneraient trop des normes de l'ordonnance sur la protection de l'air (OPair) ou en raison d'un manque de possibilités d'application. Nous prions donc le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Pourquoi a-t-il fixé la valeur d'intervention en cas de smog hivernal à 350 microgrammes par mètre cube de SO₂ (moyenne journalière), soit 3,5 fois plus que la valeur-limite d'immission prévue par l'OPair? Celle-ci ne doit-elle pas rester la base légale déterminante et contraignante? Ne faudrait-il donc pas au moins considérer le double de ladite limite comme alarmant si l'on ne veut pas que la valeur journalière moyenne fixée par l'OPair (100 microgrammes) perde son sens?

2. Pourquoi n'a-t-il pas suivi la proposition des experts engagés par le DFI, reprise par la Commission fédérale pour l'hygiène de l'air (CHA), laquelle exigeait que la valeur d'intervention soit fixée à 200 microgrammes par mètre cube de NO₂ ou de SO₂.

3. Le gouvernement ou le département ont-ils consulté avant de prendre leurs décisions, les services cantonaux compétents, lesquels semblent actuellement perplexes devant les recommandations? Dans la négative, pourquoi n'a-t-on pas fait appel à leur expérience et tenu compte de leurs besoins?

4. Est-il vrai que, après le dépôt de la proposition de la commission, les associations d'usagers de la route ont exercé des pressions afin d'atténuer la sévérité des recommandations? Y a-t-il eu des contacts et si oui sous quelle forme? Est-ce pour cette raison que la valeur d'intervention relative au taux de NO₂ a été abandonnée, alors que les véhicules automobiles en sont la principale source?

5. Vu le niveau élevé des valeurs d'intervention en cas de smog, chaque canton se prépare à agir en fonction de son expérience et selon ses besoins, et à intervenir à juste titre à des valeurs inférieures (dès 100 microgrammes). Les recommandations fédérales ne devraient-elles pas tendre à une harmonisation de la pratique sur la base d'un niveau raisonnable et compatible avec la protection de la santé humaine?

Sprecherin – Porte-parole: Mauch Ursula

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Interpellanten verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 14. März 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral du 14 mars 1988

Der Bundesrat beantwortet die Fragen der Interpellation wie folgt:

1. Die Empfehlungen des Bundesrates über das Vorgehen bei Wintersmog stellen eine Vollzugshilfe für die Kantone dar. In den Empfehlungen wird einerseits definiert, wann eine Wintersmog-Situation vorliegt, andererseits wird ein Handeln in zwei Stufen empfohlen.

Eine Smog-Situation liegt – in Anlehnung an Vorschläge der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene (EKL) – dann vor, wenn eine austauscharme Wetterlage vorliegt und für Schwefeldioxid (SO₂) im Tagesmittel eine Konzentration von 200 Mikrogramm/m³ erreicht oder überschritten ist.

Entsprechend den Empfehlungen sollen die Behörden beim Auftreten einer Wintersmog-Situation, d. h. bei einem SO₂-Wert von 200 Mikrogramm/m³ (Warnstufe), zu freiwilligen Einschränkungen beim Heizen und Autofahren aufrufen. Steigt die Luftbelastung dennoch weiter an, so sollen bei einem SO₂-Wert von 350 Mikrogramm/m³ (Interventionsstufe) Massnahmen zur Plafonierung der Luftbelastung verbindlich angeordnet werden.

Die EKL hat vorgeschlagen, beim Erreichen oder Ueberschreiten eines SO₂-Wertes von 200 Mikrogramm/m³ sowohl Empfehlungen an die Bevölkerung als auch verbindliche Massnahmen durch die Behörden vorzusehen. Dies hätte in der Vollzugspraxis ohnehin zur Folge gehabt, dass in abgestufter Weise mit zunehmender Belastung jeweils auch strengere Massnahmen angeordnet worden wären.

Es bleibt den Kantonen natürlich völlig anheim gestellt, ob und wie sie die empfohlene Abstufung konkretisieren wollen. Das vom Bundesrat empfohlene Vorgehen in zwei Stufen stellt somit eine Konkretisierung des EKL-Vorschlages dar.

Die gegenüber der EKL zusätzlich vom Bundesrat eingeführte Interventionsstufe bei einem SO₂-Wert von 350 Mikrogramm/m³ wurde nach eingehender Prüfung der vorhandenen Grundlagen in die Empfehlungen aufgenommen. Es wurde dabei (auch im Sinne einer minimalen Harmonisierung mit einer praktisch gleichzeitig getroffenen ausländischen Normierung) das Smog-Alarm-Gesetz (vom österreichischen Parlament am 21. Oktober 1987 erlassen) einschliesslich den Erläuterungen der Oesterreichischen Akademie der Wissenschaften mitberücksichtigt, ebenso wie die Auffassung einiger Schweizer Aerzte und Medizinprofessoren.

Die Wintersmog-Empfehlungen des Bundesrates haben die Bedeutung einer Uebergangsregelung. Ziel der Luftreinhaltepolitik des Bundesrates ist die Einhaltung der strengen Immissionsgrenzwerte, welche gemäss den Kriterien des Umweltschutzgesetzes festgelegt und in der Luftreinhalteverordnung (LRV) rechtsverbindlich verankert sind. Dabei sind die in der LRV festgelegten Fristen zu berücksichtigen.

2. Wir verweisen auf die Argumente unter Ziffer 1: Sie haben allein den Bundesrat dazu geführt, einzig bei der Frage des stufenweisen Vorgehens eine andere Lösung zu wählen als diejenige der Mehrheit der EKL.

3. Die Kantone und Städte sind mit mehreren Mitgliedern in der EKL vertreten. Die Kontakte zu den für den Vollzug der LRV verantwortlichen Behörden haben somit auf dieser Ebene stattgefunden. Bis heute haben die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn im Vergleich zu den Empfehlungen des Bundesrates strengere Massnahmen vorgesehen. Andere kommen vielleicht hinzu. Dies war nicht nur ihr gutes Recht: Unterschiedliche Massnahmen je nach Standort werden ja auch von den Empfehlungen des Bundesrates begrüsst.

Soweit dem Bundesrat bekannt ist, haben demgegenüber

zahlreiche Kantone die Empfehlungen des Bundesrates weitgehend übernommen. Mehrere Kantone haben kaum Probleme mit Wintersmog. Einzelne Kantone prüfen zusätzliche Massnahmen für den Winter 1989/1990.

4. Aussprachen mit interessierten Organisationen sind üblich und Teil der Regierungstätigkeit, ohne dass sich die Entscheidungsbehörden dadurch unter Druck setzen lassen.

Nach dem allzu frühzeitigen Bekanntwerden der Vorschläge der EKL in der Presse haben zwar der Schweizerische Strassenverkehrsverband (FRS) sowie der TCS beim EDI um eine Aussprache nachgesucht, welcher am 9. Oktober bzw. am 4. November 1987 stattgegeben wurde. An der Aussprache mit dem FRS waren der Präsident der EKL sowie der Direktor des BUS anwesend, welcher auch am Gespräch mit dem TCS teilnahm.

Der Verzicht auf den von der EKL vorgeschlagenen Stickoxidwert (NO_x) ist bereits vor den Kontakten mit den Automobilverbänden zwischen dem Bundesamt für Umweltschutz und dem Präsidenten der EKL diskutiert worden, übrigens ohne irgendwelchen Druck von seiten der politischen Behörde. Als Folgerung ergab sich, dass im Sinne einer Vereinfachung des Vollzugs ein Verzicht auf einen NO_x-Wert vertretbar sei und Schwefeldioxid als Leitsubstanz für die bei Wintersmog gesamthaft auftretenden Schadstoffe vorerst genüge. Dabei wurde auf den bei Wintersmog-Episoden in der Regel gleichsinnigen Verlauf von SO₂- und NO_x-Konzentrationen abgestellt, wie dies im übrigen in den Empfehlungen des Bundesrates in Kapitel 27 dokumentiert ist.

Der Präsident der EKL hat übrigens in der Öffentlichkeit immer wieder betont, dass bei Wintersmog-Episoden die Beschränkung auf die Leitkomponente Schwefeldioxid vertretbar ist.

Aus den Wintersmog-Empfehlungen des Bundesrates geht schliesslich klar hervor, dass trotz Beurteilung der Wintersmog-Situation anhand der Leitsubstanz SO₂ auch die Emissionen anderer Schadstoffe wie beispielsweise der NO_x während Smogepisoden vermindert werden sollen.

5. Ziel der Smog-Empfehlungen ist es, den Kantonen für Smog-Episoden eine Vollzugshilfe in die Hand zu geben. In ihrer Funktion als Interpretationshilfe sollen die Richtlinien nicht in erster Linie eine schematische und einheitliche Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen bewirken, sondern es vielmehr erlauben, die im Einzelfall herrschenden lokalen beziehungsweise regionalen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Flexibilität in der Handhabung ist erforderlich, weil nicht nur die Meteorologie und die Topographie, sondern auch speziell die Art und Zusammensetzung der lokal verschiedenen Schadstoffquellen, die Smog-Episoden prägen und ein massgeschneidertes Vorgehen notwendig machen. Wie der Vorsteher des Departements des Innern an der Pressekonferenz vom 30. November 1987 über die Smog-Empfehlungen dargelegt hat, steht es den Kantonen frei, auf ihre Verhältnisse bezogene strengere Richtlinien für das Vorgehen bei Wintersmog zu erlassen. Dies ist von einigen Kantonen denn auch bereits geschehen. Wie erwähnt, haben sich aber die meisten Kantone auf die Empfehlungen des Bundesrates gestützt.

Präsident: Die Interpellanten sind von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt.

Interpellation der sozialdemokratischen Fraktion Smog-Empfehlungen des Bundesrates

Interpellation du groupe socialiste Smog. Recommandations du Conseil fédéral

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.960
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	946-947
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 480

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.